



Bund der deutschen katholischen Jugend, Stadtverband Castrop-Rauxel

# Satzung

- in der von der Stadtversammlung am 27.04.1979 verabschiedeten Fassung -  
- mit Änderungen durch die Stadtversammlungen vom 16.09.1980 und vom 15.03.1984 -

## 1. Name und Zweck

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend führt in der Stadt Castrop-Rauxel den Namen:

„Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadtverband Castrop-Rauxel“

Der BDKJ ist der Zusammenschluß katholischer Jugendverbände in Castrop-Rauxel. Er ist Dachverband verbandlicher kirchlicher Jugendarbeit und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsverbände in Kirche und Gesellschaft und gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel.

Er fördert und unterstützt die Arbeit seiner Mitgliedsverbände und wird unmittelbar in den ihm übertragenen Aufgabengebieten im Sinne von Bundesordnung und Grundsatzprogramm des BDKJ der außerschulischen Jugendarbeit tätig. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 2. Organe

Die Organe des Stadtverbandes des BDKJ sind

- Stadtversammlung
- Stadtvorstand

### 2.1. Stadtversammlung

Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des Stadtverbandes des BDKJ.

#### 2.1.1. Aufgaben

Zu ihren Aufgaben gehören

- die Beschlußfassung über die Satzung des Stadtverbandes des BDKJ, die die Diözesan- und Bundessatzung ergänzt
- die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Stadtverbandes
- die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsverbänden auf Pfarrzebene
- Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Richtlinien und Aktivitäten auf Stadzebene
- Wahl des Stadtvorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer<sup>(1)</sup>

---

<sup>1</sup> Der Punkt „Wahl zweier Kassenprüfer“ wurde unter 2.1.1. durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 eingefügt.

- Antragstellung an die Diözesanversammlung des BDKJ
- Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Stadtverbandes des BDKJ

### **2.1.2. Mitglieder der Stadtversammlung**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind
- je vier Vertreter der Mitgliedsverbände des BDKJ, die in Castrop-Rauxel vertreten sind.<sup>(2)</sup>
  - Vertreter der Pfarreien (jeweils eine Stimme) der Stadt Castrop-Rauxel.<sup>(3)</sup> Die Vertreter der Pfarreien können nicht mehr Stimmen haben als die Vertreter der Mitgliedsverbände insgesamt.  
Hierbei ist von den einzuladenden Mitgliedern auszugehen.
  - die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes
- Bei Wegfall eines Verbandes wird die Stimmenzahl der Verbände erhöht.<sup>(4)</sup>
- b) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
- die beratenden Mitglieder des Stadtvorstandes<sup>(5)</sup>
  - der Diözesanvorstand des BDKJ
  - die hauptberuflichen Mitarbeiter der Dekanatsstelle für katholische Jugendarbeit in Castrop-Rauxel.

### **2.1.3. Verfahrensvorschriften**

Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich, wenn möglich öfter. Bei Beschlüssen, Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Stadtverbandes des BDKJ ist die Stadtversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Satzungsänderung, Ausschlüssen und Auflösung des Stadtverbandes des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlußfähig ist, genügt bei einer neu einzuberufenden Versammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die BDKJ-Stadtversammlung kann bei Notwendigkeit auch von den Mitgliedern der Stadtversammlung einberufen werden. Um hierbei eine außerordentliche Sitzung der Stadtversammlung einberufen zu können, bedarf es der Stimmen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtversammlung.<sup>(6)</sup>

## **2.2. Stadtvorstand**

---

<sup>2</sup> Die Passage „je vier“ in 2.1.2. Buchstabe a Satz 1 1. Alternative war in keiner Fassung der Satzung vorhanden. Ein entsprechender Beschluß einer Stadtversammlung war nicht aufzufinden.

Die Entwicklung der Stimmenzahl der Verbände war aus den Einladungen zu den Stadtversammlungen wie folgt nachzuvollziehen:

1979 bis 1984:	DPSG 4, Kolpingjugend 4, KJG 4
1985	DPSG 4, Kolpingjugend 4, KJG 4, CAJ 4
1986	DPSG 4, Kolpingjugend 4, KJG 4
1987 bis heute	DPSG 6, Kolpingjugend 6

<sup>3</sup> Der Klammerzusatz „(jeweils eine Stimme)“ in 2.1.2. Buchstabe a Satz 1 2. Alternative Satz 1 wurde durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 eingefügt.

<sup>4</sup> 2.1.2. Satz 2 wurde durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 eingefügt.

<sup>5</sup> Der Klammerzusatz „(z.B. Außenvertretung)“ hinter dem Wort „Stadtvorstandes“ in 2.1.2. Buchstabe b 1. Alternative wurde durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 gestrichen.

<sup>6</sup> 2.1.3. Sätze 7 und 8 wurden durch Beschluß der Stadtversammlung vom 16.09.1980 eingefügt.

Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband des BDKJ im Rahmen der Beschlüsse der Stadtversammlung.

### **2.2.1. Mitglieder**

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtverbandes sind:

- die Stadtvorsitzende und ihre Stellvertreterin
- der Stadtvorsitzende und sein Stellvertreter
- der Jugendseelsorger des BDKJ <sup>(7)</sup>

Sie werden von der Stadtversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder sind in der Stadtversammlung stimmberechtigt.

Der Stadtvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen.

### **2.2.2. Aufgaben**

- Die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände auf Stadtebene
- Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Jugendring und im Jugendwohlfahrtsausschuß der Stadt
- Vermittlung und ggf. Durchführung von Hilfsangeboten für örtliche Gruppen, die Anschluß an einen Mitgliedsverband des BDKJ suchen
- Vermittlung und ggf. Durchführung von Bildungsmaßnahmen für:
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Jugendpolitik
  - politische Außenvertretung
  - sonstige Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Beschlüsse der Stadtversammlung
- Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Stadtversammlung und der Beschlüsse auf Diözesan- und Bundesebene
- Teilnahme an der Diözesanversammlung des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn und der damit verbundenen Aufgaben (Berichterstattung, Mitarbeit in Ausschüssen usw.)
- Einberufung und Leitung der Stadtversammlung und der damit verbundenen Aufgaben (Tätigkeitsbericht, Erstellung von Haushaltsplänen, Kassenberichten usw.)
- Sorge für die Zusammenarbeit zwischen BDKJ und kirchlichen Stellen (Institutionen, Räte)
- Sorge für die Geschäftsführung des Stadtverbandes <sup>(8)</sup>

## **3. Mitgliedsverbände auf Stadtebene**

### **3.1.**

Die auf Bundes- und Diözesanebene anerkannten Mitgliedsverbände des BDKJ, die in der Stadt Castrop-Rauxel Jugendarbeit betreiben, sind Mitgliedsverbände des BDKJ in der Stadt Castrop-Rauxel. <sup>(9)</sup>

## **3.2. Aufnahme und Ausschluß von weiteren Mitgliedsverbänden**

### **3.2.1.**

Der Stadtverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluß an den BDKJ in der Stadt oder in den Pfarreien der Stadt suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

---

<sup>7</sup> In 2.2.1. wurde in Satz 1 der Punkt „der Jugendseelsorger des BDKJ“ als 3. Alternative durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 eingefügt.

<sup>8</sup> In 2.2.3. wurde der Punkt „Sorge für die Geschäftsführung des Stadtverbandes“ als 9. Alternative durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 eingefügt

<sup>9</sup> In 3.1. wurde der Satzanhang „ , , sofern sie die Voraussetzungen unter 3.2.3. erfüllen.“ durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

### **3.2.2.**

Die Stadtversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Stadtverbandes aufnehmen. Ihre Aufnahme ist dem Diözesanvorstand schriftlich mitzuteilen.

### **3.2.3.**

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, daß sie

- ihre Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten
- die Bundesordnung und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt
- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat
- eine verantwortliche Leitung gewählt hat
- seit mindestens einem Jahr besteht
- bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu zahlen
- in mindestens drei Pfarreien Jugendarbeit betreibt oder wenigstens 50 Mitglieder zählt
- die Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ akzeptiert und ausführt.

### **3.2.4.**

Mitgliedsverbände des Stadtverbandes können von der Stadtversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden (die Beschlußfassung regelt 2.1.3.).

## **3.3. Aufnahme und Ausschluß von Gruppierungen auf Pfarrebene**

### **3.3.1.**

Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die auf Pfarrebene als Mitgliedsverband des BDKJ aufgenommen werden wollen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

### **3.3.2.**

Ein Mitgliedsverband kann Gruppierungen (Basisgruppen), die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Stadt gehören, der Stadtversammlung zur Aufnahme in den BDKJ auf Pfarrebene vorschlagen.

Die Stadtversammlung beschließt die Aufnahme, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### **3.3.3.**

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, daß sie

- ihre Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten
- die Bundesordnung und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt
- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat
- eine verantwortliche Leitung gewählt hat
- seit mindestens einem Jahr besteht
- bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu zahlen
- wenigstens 30 Mitglieder hat

### **3.3.4.**

Die Gruppierungen auf Pfarrebene können von der Stadtversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ausgeschlossen werden (die Beschlußfassung regelt 2.1.3.).

Der Ausschluß ist zulässig, wenn Gruppierungen die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen.

#### **4. Auflösung des Stadtverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes des BDKJ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlußfassung über die Auflösung regelt 2.1.3..

#### **5. Geschäftsstelle**

Der BDKJ Stadtverband Castrop-Rauxel unterhält eine Geschäftsstelle in Castrop-Rauxel. Der Stadtvorstand kann einen Geschäftsführer berufen. <sup>(10)</sup>

---

<sup>10</sup> 5. Satz 2 mit dem bisherigen Wortlaut „Der Dekanatsjugendpfleger/die Dekanatsjugendpflegerin nimmt die Geschäftsführung im Auftrag des Stadtvorstandes wahr.“ wurde durch Beschluß der Stadtversammlung vom 15.03.1984 neu gefaßt.